

FV Illertissen 1921 e. V.

Satzung

Neufassung vom 26.11.2024

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1.1

Der Verein führt den Namen

Fußballverein Illertissen 1921 e. V.

Die Vereinsfarben sind weiß-blau.

Das Vereinswappen ist



1.2

Der Sitz des Vereins ist Illertissen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen (VR 20185) eingetragen.

1.3

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.Juli und endet am 30.Juni des Folgejahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs. Neben der sportlichen Schulung ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder – vornehmlich der Jugend – sein besonderes Anliegen. Der Verein verfolgt keine politischen,

religiösen oder weltanschauliche Zwecke. Er bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Menschen mit Behinderung unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Religion oder sozialer Stellung eine sportliche Heimat. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

2.2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Die Mitglieder erhalten auch keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

2.4.

Der Verein kann nach den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) eine Lizenz- oder Vertragsspielmannschaft unterhalten. Der Verein kann die Lizenzspieler-Abteilung in eine Tochtergesellschaft ausgliedern. In dieser Tochtergesellschaft muss der Verein in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über mehr als 50 % der Stimmrechte verfügen.

2.5.

Der Verein kann zur Sicherstellung des Spielbetriebs Sportstätten erwerben, betreiben und ausbauen oder sich an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck auf den Erwerb, der Errichtung, den Betrieb oder den Ausbau von Veranstaltungsstätten gerichtet ist.

2.6.

Alle gewerblichen Schutzrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo des FV Illertissen 1921 e. V. verbleiben dem Verein. Der Verein kann einer Tochtergesellschaft Lizenzen zur Nutzung der gewerblichen Schutzrechte erteilen.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

3.1.

Über die Zugehörigkeit zu Verbänden entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Satzungen des Vereins auch die Satzungen der Verbände, dem der Verein angehört, zu befolgen.

Der Verein ist Mitglied des bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV) und des bayerischen Fußballverbandes e. V. (BFV). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen

(Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. a.) des BLSV und seiner Verbände (z. B. des BFV), insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des bayerischen Landessportbundes und dessen Mitgliedverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich ferner der Satzung des DFB, dem Regionalliga-Statut und den übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände, sowie den Entscheidungen und Beschlüssen der Organe dieser Verbände.

3.2.

Der Verein überträgt ferner dem Landes- und/oder Regionalverband seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung, soweit es um die Benutzung der Vereinseinrichtungen, die Betätigung bei der Benutzung, sowie um Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung geht. Er ermächtigt gleichzeitig den Landes- und/oder Regionalverband, die ihm zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt der jeweiligen Verbände sowie die Übertragung der Vereinsgewalt erfolgen, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen oder Entscheidungen verfolgt und dadurch geahndet werden können.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

4.1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

4.2.

Der Verein unterteilt in aktive, passive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein Sport treiben und/oder für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs tätig sind.

Passive Mitglieder gehören dem Verein an, ohne sich in ihm zu betätigen.

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, die dem Verein fördernd beitreten und sich ebenfalls nicht im Verein betätigen.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie setzen in der Regel eine mindestens 15-jährige Vereinszugehörigkeit voraus. Die Ernennung geschieht durch den Ehrenrat in Abstimmung mit dem Vorstand. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

4.3.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei dem Verein beantragt werden. In der Regel erfolgt der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins mittels eines Aufnahmeformulars unter Angabe des Namens, Alters, Berufes und der vollständigen Adresse. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber die Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins an. Über die Aufnahme

entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; sie muss nicht begründet werden.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar.

4.4.

Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und Zahlung des fälligen Jahresbeitrages, sowie der Aufnahmegebühr wirksam.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

5.1.

Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder durch Auflösung (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen).

5.2.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf deren Zugang beim Vorstand an.

5.3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste nach vorheriger Anhörung gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren oder Ordnungsgeldern trotz schriftlicher Mahnung rückständig ist oder den Beitragsrückstand selbst durch Widerspruch gegen den berechtigten Beitragseinzug herbeigeführt hat.

Die Mahnung des rückständigen Beitrags und die Anhörung kann in einem Schreiben erfolgen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Anhörung mit der Androhung der Streichung 1 Monat vergangen ist, ohne dass der Beitragsrückstand vollständig vom Mitglied beseitigt wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5.4.

Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- bei unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung,
- oder in sonstiger Weise das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt.

5.5.

Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Von dieser Mitteilung an erlöschen alle Funktionen und Mitgliedsrechte des Betroffenen. Ihm ist Gewähr und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

5.6.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle bestehenden Verpflichtungen (Zahlung von Beiträgen, Ordnungsgeldern, Rückgabe von Vereinseigentum, Rechnungslegung, Abrechnung usw.) weiterhin haftbar.

§ 6**Beiträge und Dienstleistungen****6.1.**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, soweit natürliche Personen betroffen sind.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

6.2.

Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge für juristische Personen und Fördermitglieder wird vom Vorstand im Einzelfall festgesetzt.

6.3.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig und werden vom Verein zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Bankeinzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder sind berechtigt die Beiträge im Voraus auch durch Überweisung zu zahlen.

6.4.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und den Beitrag auf Antrag stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 7**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten, sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich; für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben.

§ 8 Organe

8.1.

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- der Ehrenrat
- der Wahlausschuss

8.2.

Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger. Alle Mitglieder der Organe bleiben bis zur Neubesetzung im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Für Mitglieder des Vorstands gilt der Vorbehalt erteilter Entlastung.

8.3.

Die Zugehörigkeit zum Vorstand, zum Aufsichtsrat und zum Wahlausschuss schließt sich untereinander aus. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Vereinsorgan erlischt die bisherige Berufung.

8.4.

Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Illertissen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

9.2.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandsvorsitzenden, des Finanzberichts des Finanzvorstands, des Berichts der Kassenprüfer, sowie die Entlastung des Vorstands
- b) die Wahl des Wahlausschusses und der vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Mitglieder, des Aufsichtsrats, des Ehrenrats und der Kassenprüfer
- c) die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- d) die Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen oder sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß der Vereinssatzung
- e) die Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, vom Aufsichtsrat und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur beraten und beschlossen werden, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist eine etwaige Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist der Vorstand verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird
- der Aufsichtsrat die Einberufung verlangt.

In diesen Fällen muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Im Übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

§ 11 Vorstand

11.1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Sportvorstand, dem Finanzvorstand und weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die endgültige Zahl der Vorstandsmitglieder. Es sind mindestens 3 Vorstandsmitglieder zu bestellen. Unter Berücksichtigung der Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern, kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betraut werden (Personalunion).

11.2.

Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des Aufsichtsrats bestellt. Der Beschluss des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neubestellung im Amt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Der Aufsichtsrat entscheidet, ob ein Vorstandsmitglied ehrenamtlich oder hauptamtlich bestellt wird.

Eine stillschweigende Verlängerung des Amtes ohne entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss ist ausgeschlossen. Das Vorstandsmitglied gilt als bestellt, wenn es das Amt annimmt.

11.3.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus allen Mitgliedern des Vorstandes. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben, sowie alle Verträge mit Lizenz- bzw. Vertragsspielern müssen schriftlich abgeschlossen werden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; der Vorstandsvorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmrechtsverteilung bestimmt sich nach Köpfen.

Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Umfang einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit des Vorstands wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Die näheren Einzelheiten bestimmen sich nach einer Haushalts- und Finanzordnung.

11.4.

Die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern obliegt dem Aufsichtsrat, der dabei von seinem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats vertreten wird. Mit einem Aufsichtsratsbeschluss, welcher der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann ein Vorstandsmitglied auch vor Ablauf der Amtsperiode abberufen werden. Das abzubrufende Vorstandsmitglied ist von einem entsprechenden Tagesordnungspunkt des Aufsichtsrats rechtzeitig, mindestens 3 Kalendertage vorher, zu informieren. Es ist vom Aufsichtsrat anzuhören, in dem ihm Gelegenheit zur Aussprache mit dem Aufsichtsrat vor Beschlussfassung eingeräumt wird.

11.5.

Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen; es darf dies aber, sofern es nicht einen wichtigen Grund geltend macht, nicht zur Unzeit tun. Das Vorstandsmitglied muss seinen Rücktritt durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat herbeiführen.

11.6.

Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins und der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen, sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.

Jedes Handeln des Vorstands hat sich am Interesse des Vereins, an dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Der Vorstand hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften) die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen. Der Vorstand erfüllt die Arbeitgeberpflichten im Sinne der arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.

11.7.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese muss dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Geschäftsordnung hat das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihre Dokumentation zu regeln, sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen festzuhalten.

11.8.

Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Quartalsweise sind dem Aufsichtsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung und der Gegenüberstellung zum Haushaltsplan vorzulegen.

11.9.

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für jeden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden. Der Verein unterhält für diese Haftung des Vorstands und die Haftung des Aufsichtsrats jedenfalls für den grobfahrlässigen Bereich eine Haftpflichtversicherung für deren Bestand und Unterhalt der Vorstand stets zu sorgen hat und deren Versicherungssumme am jährlichen Gesamtbudget orientiert. Eine Haftung des Vorstandsmitglieds über den Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung hinaus gegenüber dem Verein besteht nicht.

§ 12 Aufsichtsrat

12.1.

Dem Aufsichtsrat gehören mindestens 3 Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt werden. Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme von bis zu 2 weiteren, sog. kooptierten Mitgliedern, für die Dauer seiner Amtszeit beschließen.

Vom Wahlausschuss sollen nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die die erforderliche fachliche und persönliche Eignung aufweisen. Zur Wahl zugelassen werden nur Wahlvorschläge, in denen die zu wählende Aufsichtsratsmitglieder namentlich benannt sind. Dem jeweiligen Wahlvorschlag muss die schriftliche Erklärung eines jeden einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten beigelegt sein, wonach er als Kandidat zur Verfügung steht und für den Fall, dass der Wahlvorschlag eine ausreichende Mehrheit findet, das Amt annimmt.

12.2.

Der Aufsichtsrat wählt auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet im Laufe einer Amtsperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat das Amt unverzüglich neu zu besetzen.

Besteht der Aufsichtsrat durch das vorzeitige Ausscheiden eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder nur noch aus zwei Mitgliedern, so können diese verbleibenden Mitglieder zur Herstellung der Beschlussfähigkeit einen Ersatzmann bestimmen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Aufsichtsrat durch Wahlen zu ergänzen, wobei auch der Sitz des Ersatzmitglieds zur Wahl steht.

12.3.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlussfassungen durch schriftliche oder telegrafische Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail sind zulässig, wenn der Vorsitzende aus

besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Dem Aufsichtsrat obliegen:

- Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans und der Quartalsfinanzplanung
- Jährliche Abstimmung der sportlichen Zielsetzung mit dem Vorstand
- Beratung der anderen Vereinsorgane
- Unterstützung des Vorstands bei der Gewinnung von Sponsoren
- Bestellung und Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder

Der Vorstand bedarf stets (mit Wirkung gegen Dritte und im Innenverhältnis) der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
- Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen, sowie von Sicherungsgeschäften dazu;
- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art deren Laufzeit entweder 2 Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als 25.000,00 € haben;
- Entscheidungen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind oder den Bestand seiner Abteilungen betreffen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist vorher schriftlich einzuholen.

12.4.

Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein nur für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Dies gilt insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Vorstands dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewendet werden können.

Der Verein unterhält für diese Haftung eine Haftpflichtversicherung. Eine Haftung des Aufsichtsratsmitglieds über den Deckungsumfang dieser Haftpflichtversicherung hinaus besteht nicht.

Besteht aus irgendwelchen Gründen eine Haftpflichtversicherung nicht, kommt auch keine Haftung der Aufsichtsratsmitglieder in Betracht. Im Übrigen tritt eine Ersatzpflicht des Aufsichtsrates nur ein, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

12.5.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine angemessene Vergütung. Art und Umfang einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit des Aufsichtsrats bestimmen sich nach einer Haushalts- und Finanzordnung.

§ 13 Ehrenrat

13.1.

Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Wahl des Ehrenbeirats unterbreiten. Die Mitglieder in der Mitgliederversammlung haben daneben ein Vorschlagsrecht für diese Wahlen. Ein Vorschlag ist nur zuzulassen, wenn der Vorgeschlagene seine Bereitschaft zur Übernahme des Amts in der Versammlung erklärt. Die Tätigkeit der Ehrenratsmitglieder ist ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Tritt zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen eine dauernde Beschlussunfähigkeit des Ehrenrats ein, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat so viele Ehrenbeiratsmitglieder zu bestellen, wie zur Beseitigung der Beschlussunfähigkeit bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich sind.

13.2.

Der Ehrenrat hat die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen (§ 4 Ziffer 4.2. Ernennung der Ehrenmitglieder, § 19 Ehrungen und § 17 Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen).

Er ist insbesondere zuständig für die Untersuchung vereinsschädigenden Verhaltens und der Beilegung anderer Streitigkeiten, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden.

Der Ehrenbeirat wird von sich aus tätig, wenn ihm grob unsportliches und vereinsschädigendes Verhalten von Mitgliedern oder Organmitgliedern oder rechtswidriges bzw. satzungswidriges Handeln von Vereinsorganen bekannt wird. Entscheidungen, die der Ehrenbeirat nicht auf Antrag, sondern aufgrund eigenen Tätigwerdens fällt, können nur nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Vorstands, sowie des Aufsichtsrats getroffen werden.

Alle Entscheidungen des Ehrenbeirats ergehen schriftlich unter Angabe von Gründen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

Die Entscheidungen sind vom Vorstand zu vollziehen.

§ 14 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Ausschließlich der Wahlausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für eine Amtsperiode von 3 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat noch dem Wahlausschuss angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand und dem Aufsichtsrat berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres die Kassen und Bücher des Vereins zu prüfen. Ihnen steht das Recht zu, jederzeit die Bücher und Schriften einzusehen und Auskünfte in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu verlangen. Eine Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben gehört nicht zu ihren Aufgaben.

§ 16 Vereinsordnungsmaßnahmen

16.1.

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, sowie eine Jugendordnung geben, die vom Vorstand zu beschließen ist. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

16.2.

Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern, sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen vereinsintern geregelt werden und ggf. geahndet werden. Dies betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten, alle Verstöße gegen die Vereinsatzung.

Der ordentliche Rechtsweg darf nur bestritten werden, wenn die beabsichtigte Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem Ehrenrat schriftlich 10 Tage vorher mitgeteilt wird und der Ehrenrat eine vereinsinterne Beilegung und Beendigung der Streitigkeit für unmöglich erklärt.

16.3.

Gegen ein Mitglied, das sich eines minderschweren Verstoßes nach § 5 Ziffer 5.4. dieser Satzung schuldig gemacht hat, kann der Ehrenrat folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Ordnungsgeld bis 150,00 €
4. Entziehung sämtlicher oder einzelner Mitgliedsrechte und/oder Vereinsfunktionen bis zu 1 Jahr unter Fortbestand der Beitragspflicht

Die Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

16.4.

Neben dem Ehrenrat können die Ordnungsmaßnahmen auch vom Vorstand oder im Aufsichtsrat verhängt werden.

§ 17
Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit für solche Risiken kein Versicherungsschutz besteht.

§ 18
Ehrungen

18.1.

Ehrungen werden vom Ehrenrat ausgesprochen.

18.2.

Vom Fußballverein Illertissen e. V. werden folgende Ehrungen verliehen:

- A) Ehrenmitgliedschaft
- B) Goldene Vereinsnadel mit Kranz für 50-jährige Vereinszugehörigkeit bzw. besondere Verdienste um den Verein und dem Fußballsport
- C) Goldene Vereinsnadel für 40-jährige Vereinszugehörigkeit
- D) Silberne Vereinsnadel für 25-jährige Vereinszugehörigkeit
- E) Bronzene Vereinsnadel für 15-jährige Vereinszugehörigkeit

Bei besonderen Verdiensten um den Verein und dem Fußballsport kann der Ehrenrat die Ehrungen auch unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit verleihen.

§ 19
Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 20
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

- von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und erfolgt geheim und schriftlich.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Illertissen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, insbesondere des Jugendfußballsports, zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung, Übergangsvorschriften

Diese neue Satzung mit den Satzungsänderungen wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.11.2024 beschlossen und ersetzt die letzte Satzung vom 21.11.2023.

Sie tritt endgültig in Kraft mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen.

Der Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung der neuen Vereinssatzung und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund Anforderungen des Registergerichts und/oder der Finanzverwaltung zu beschließen. Dies gilt ausdrücklich nicht für Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen, welche das Vereinsvermögen oder Beschlussmehrheiten betreffen.